

Halle und Umgebung.

Halle, den 18. Oktober 1917.

Amtlicher Teil.

Abholung der Winterkartoffeln.

Am Freitag, den 19. Oktober, wird auf dem städtischen Schlachthof mit der Abgabe der Kartoffeln an diejenigen Haushaltungen begonnen, welche ihren Winterbedarf...

Fortsetzung der Ausgabe von Kartoffelbesugsscheinen für Lieferungen aus dem Saalreise.

Die Aushändigung der Besugsscheine für Winterkartoffeln wird bei der Kreisratsstelle (Zentralgenossenschaft), Kronprinzenstr. 12 (Landwirtschaftsammergebäude, Zimmer Nr. 2), für diejenigen Haushaltungen, welche ihre Besugsscheine auf den Namen eines Lieferanten (Landwirts) im Saalreise ausgestellt haben, von Freitag, den 19. Okt., an fortgesetzt, und zwar:

Am Freitag, den 19. Oktober, von 1/2 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags für diejenigen Haushaltungen, welche ihre Besugsscheine rechtzeitig in folgenden Marktausgabestellen abgegeben haben: Seite 20, Magdeburger Straße 23.

Am Samstag, den 20. Okt., von 1/2 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags für die Haushaltungen der folgenden Marktausgabestellen: St. Berlin 14, Perlestr. 27. Wegen Aushändigung der Besugsscheine an die Haushaltungen der noch übrigen Marktausgabestellen ergeht in den nächsten Tagen weitere Bekanntmachung.

Seringe.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Sept. bezw. 4. Nov. 1915 wird der Verkauf der der Stadt überwiesenen Seringe wie folgt geregelt:

Der Verkauf wird am Freitag, den 19. Oktober 1917, in der Talamtschule fortgesetzt. Zugelassen zum Einkauf werden die Nummern der Lebensmittelbesugsscheine 1-4000 vom 2. bis 8-12 Uhr und die Nummern 4001-8000 nachmittags von 2-5 Uhr. Für jede Person eines Haushalts werden ca. 110 Gramm zum Preise von 30 Pfennig abgegeben.

1. Nachtrag zur Verordnung über die Regelung des Verbrauchs von Brot und Mehl.

Auf Grund der §§ 57 bis 60 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 507) wird die Verordnung über die Regelung des Verbrauchs von Brot und Mehl vom 15. August 1917 wie folgt geändert:

- Artikel 1 § 3 erhält folgende Fassung: Bei der Abgabe von Mehl und Brot an die Verbraucher dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden: 1. Roggenmehl 0,18 Mark für 370 Gramm...

Dieser Nachtrag tritt am 18. Oktober 1917 in Kraft.

Zwieback- und Ketsverkauf für Personen von über 70 Jahren.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September bezw. 4. November 1915 über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung wird für den Verkauf des dem Kommunalverband überwiesenen Zwiebacks und Kettes folgendes angeordnet:

1. Der Verkauf findet von Sonnabend, den 20. Oktober ab in nachstehenden Geschäften statt:

- Johannes Wiltcher, Poststraße 11; A. Herrmann, Gr. Steinstraße 1; C. Jörn, Leipziger Straße 93; F. E. David, Markt 17; B. Jantich, Gr. Steinstraße 7; G. F. Nütgenien, Magdeburger Straße 13; G. Bernlein, Söndelstraße 38; D. Wilhelm, Leipziger Straße 50; M. Müller, Geißstraße 51; C. Boob, Breite Straße 1; Alb. Gensh, Gr. Mühlstraße u. Geißstraße; F. Barth, Geißstraße 23; Klara Martin, Dehlfelder Straße 6; Fr. Pudmersch, Gr. Steinstraße 23; M. Löber, Magdeburger Straße 50; J. Tausch, Landwehrstraße; A. Proff, Ludwig-Wucherer-Straße 56 u. Neißstraße 9; Otto Wolf, Leipziger Straße; S. Ujau, Merseburger Straße 96; A. Grunpe, Robert-Franz-Straße 1; C. Schenfer, Gr. Steinstraße 41; Alfred Kof, Nannische Straße 22; Hermann Rahne, Dehlfelder Straße 19; Reilstraße 35 u. Gr. Steinstraße 47; Fern. Gröhner, Magdeburger Straße 42; Paul Hinte, Liebenauer Straße 1; Rudolf Danneberg, Leipziger Straße 92; Joh. David, Geißstraße 1; C. U. Blau, Gr. Mühlstraße 30.

2. Zum Einkauf berechnigen die besonders ausgegebenen genauen Warenbesugsscheine, und zwar dürfen auf den Abschnitt B dieser Warenbesugsscheine zwei Kette Zwieback oder 1/2 Pfund Kets bezogen werden (Einheits-Pfunds-Kette sind nur auf zwei Warenbesugsscheine abzugeben). Die Preise sind auf zwei Wäskeln aufgedruckt. Die Händler sind verpflichtet, bei der Entnahme den Abschnitt B der Warenbesugsscheine abzutrennen und zu Subrenten gebündelt spätestens bis 25. Oktober im Stadt-Einkunftsamt, Marktplatz 22, Zimmer 11, unter Angabe des Wertbestandes einzureichen. Warenbesugsscheine, welche nicht mit dem Stempel des Magistrats versehen sind, sind ungültig.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, welche mit der Bekanntmachung in Wirksamkeit treten, ziehen die gesetzlichen Strafen bzw. Entziehung des Verkaufsrechtes nach sich.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Verbrauchsgütern in der Provinz Sachsen vom 1. November 1917 ab.

Auf Grund der Verordnungen und Bekanntmachungen vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607), vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 728) und vom 6. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 673) wird für den Umfang der Provinz Sachsen in Ausführung der Anordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 9. September 1917 Nr. 6550 D. P. folgendes verordnet:

§ 1. Vom 1. November 1917 ab darf innerhalb der Provinz Sachsen Verbrauchsgüter jeder Art einschließlich Randis nur gegen Zahlung der entsprechenden Menge von Besugsscheinen der „Zuckerstelle für die Provinz Sachsen“ oder von Zuckerschnittchen der Lebensmittelkarte für Binnenfahrer veräußert und entnommen werden.

Alle sonstigen in der Provinz zum Besuge von Zucker im Verkehr befindlichen Marken, Marken, Scheine usw. der Kommunalverbände verlieren mit Ablauf des 31. Oktober 1917 ihre Gültigkeit.

§ 2. Als Besugsbelege werden von der Provinzialzuckerstelle ausgegeben: Marken über 750 Gramm Zucker, gültig für den auf ihnen vermerkten Monat, und (Zuck-)Marken über 125 Gramm gültig für drei auf ihnen vermerkte Monate. Die Abgabe von Zucker an die Verbraucher darf nur gegen jeweils gültige Marken erfolgen.

Die Marken besitzen Freigültigkeit in der ganzen Provinz. Für die Versorgungsberechtigten ihres Bezirkes können die Kommunalverbände bestimmte Verkaufsstellen vorschreiben.

§ 3. Für die Zuteilung der Marken an die Verbraucher und den Umfang der Versorgung im einzelnen bleiben die Bestimmungen der Kommunalverbände maßgebend.

Advertisement for 'Gebt reichlich für die Schwesternspende am 21. und 22. Oktober.' with a decorative border.

§ 4. Der Kleinhändler hat die von den Verbrauchern erhaltenen gültigen Marken durch Abheften, Durchstreichen oder Zerschneiden zu entwerfen und sorgfältig zu verwahren.

Gegen Weitergabe der entwerteten Marken an einen beliebigen Zwischen- oder Großhändler kann er von diesem die bei Marken entgehende Zuckermenge kaufen und so stets seinen Vorrat zu voller Höhe ergänzen.

Die Weitergabe der Marken kann jederzeit, sie muß spätestens am dritten Tage nach Ablauf ihrer Gültigkeit erfolgen. Nach diesem Tage erlischt der Anspruch auf Einlösung. Die Weitergabe geschieht durch Ablieferung an den Zwischen- bzw. Großhändler oder deren Beauftragte persönlich oder durch eingeschriebenen Brief bezw. Wertpaket. Die hierüber erhaltenen Empfangsbekundigungen der Händler und Post sind sorgfältig aufzubewahren.

§ 5. Die Abschnitte der Lebensmittelkarte für Binnenfahrer über eine halbe Wochenmenge sind von Kleinhändlern mit 85 Gramm zu beliefern und spätestens bis zum 10. jedes Monats der Provinzialzuckerstelle unmittelbar zu übergeben. Der Kleinhändler erhält für Marken der Provinzialzuckerstelle in entsprechender Höhe, mit denen er sich den verausgabten Zucker wieder beschaffen kann.

§ 6. Zwischenhändler und Großhändler haben über erhaltene Marken Empfangsbekundigung zu erteilen und die Marken, soweit es noch nicht geschehen ist, durch Abheften, Durchstreichen oder Zerschneiden zu entwerfen. Ueber Empfang der Marken sowie über die Abgabe von Zucker haben sie genau Buch zu führen. Bedienen sie sich zur Empfangnahme der Marken dritter Personen, so haben sie diese zu beauftragen, gleichfalls ordnungsgemäß Quittung zu erteilen und bei Bezugung der Post ihren Zuckervorrat bezw. Wertpaket zu vermerken.

Jeden Zuckervorrat dessen Zwischenhändler gegen Weitergabe der Abschnitte zu entwerfenden Marken bei einem beliebigen zur Provinzialzuckerstelle zugelassenen Großhändler. Die Weitergabe der Marken kann jederzeit, sie muß spätestens am 7. Tage nach Ablauf ihrer Gültigkeit erfolgen. Nach diesem Tage erlischt der Anspruch auf Einlösung. Die Weitergabe erfolgt durch Ablieferung an den Großhändler oder dessen Beauftragte persönlich oder durch eingeschriebenen Brief bezw. Wertpaket. Die hierüber erteilten Empfangsbekundigungen der Großhändler und Post sind sorgfältig aufzubewahren.

Die Großhändler geben die bei ihnen eingegangenen Marken an die Provinzialzuckerstelle ab, und zwar in Bündeln zu je 200 Stück. Die Abgabe kann jederzeit, sie muß spätestens am 12. Tage nach Ablauf der Gültigkeit der Marken erfolgen. Nach diesem Tage erlischt der Anspruch auf Einlösung. Erfolgt die Ablieferung durch die Post, so ist eingeschriebener Brief oder Wertpaket zu verwenden. Die Postquittungen sind sorgfältig aufzubewahren.

Der Empfang der Marken wird von der Provinzialzuckerstelle bestätigt. Sie werden nachgeprüft und auf ihre Gültigkeit geprüft. Für etwaige sich bei der Prüfung ergebende Abweichungen ist der Großhändler verantwortlich. Er erhält über die eingereichten Marken entsprechende Zuckermenge Besugsscheine der Reichszuckerstelle auf eine Kassette.

§ 7. Ueber seinen Anfangsbestand muß sich jeder Händler den von der Provinzialzuckerstelle bestellten Kontrollbeamten gegenüber auf Verlangen jederzeit durch die bei ihm vorhandene Zuckermenge oder durch Marken der Provinzialzuckerstelle bzw. Abschnitt der Binnenfahrerkarte ausweisen können.

§ 8. Angestellte und Beauftragte der Händler sind ebenso wie diese für ihre Verrichtungen beim Verkehr mit Zucker verantwortlich. Sie sind von den Händlern sorgfältig auszuwählen, zu beaufsichtigen und zu unterweisen.

§ 9. Der Handel mit Marken der Provinzialzuckerstelle und jede missbräuchliche Benutzung ist verboten.

§ 10. Die Kommunalverbände erlassen die Bestimmungen für den Übergang.

§ 11. Wer den Vorschriften über die Regelung des Verkehrs mit Verbrauchsgütern zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Magdeburg, den 29. September 1917.

Zuckerstelle für die Provinz Sachsen, Verwaltungsverfassung.

Für den Stadtbereich Halle werden zur oben veröffentlichten Bekanntmachung auf Grund des § 10 derselben noch folgende Ergänzungsbestimmungen erlassen.

§ 1. Die für die Zeit bis zum 21. November ausgegebenen Zuckermarken des hiesigen Kommunalverbandes verlieren mit dem 31. Oktober 1917 ihre Gültigkeit.

§ 2. Die für den Monat November gültige Marke der Provinzialzuckerstelle über 750 Gramm ist mit einem Anhang nachstehenden Wortlaut versehen:

„Sofort abtrennen. Beim Kleinhandel abgeben. Zuckerbezug gegen diesen Abschnitt verboten. Dient nur zur Veranmeldung.“

Die Verbraucher-Bevölkerung und Kleingewerbebetriebe haben nach Empfang der Zuckermarke für November ihren Einkauf sofort, spätestens bis zum 29. Oktober 1917, dem Händler zu übergeben, bei dem sie ihren Novemberbedarf an Zucker beziehen wollen.

§ 3. Die Einlösung der Zuckerscheine an den Lebensmittelkarten für Binnenfahrer erfolgt nur in dem Geschäft der Firma A. Herrmann, Gr. Steinstraße 1. Sie erhalten dadurch Freigültigkeit, daß sie in der städtischen Markenausgabestelle „Gastwirtschaft Paradies“ mit dem Stempelaufdruck „Gültig für Halle“ versehen werden.

§ 4. Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften, welche mit der Bekanntmachung in Wirksamkeit treten, unterliegt der in § 11 bezeichneten Strafe. Halle, den 17. Oktober 1917.

Der Magistrat

Bekanntmachung.

Infolge des Fehlens von Saaffritten haben sich in der letzten Zeit Stride aus Papier in der Landwirtschaft vielfach eingebürgert. Die große Knappheit an Papier macht nun aber auch eine Uebericht darüber erforderlich, welche Mengen an Papierstriden voraussichtlich monatlich in der Landwirtschaft gebraucht werden.

Die Händler des hiesigen Saalreises, die sich bisher mit dem Verkauf von Striden befaßt haben, werden daher nochmals aufgefordert, bis zum 29. Oktober 1917 ihren durchschnittlichen Monatsbedarf an Striden für die einzelnen Zwecke getrennt der Kriegswirtschaftsstelle, Marktplatz 22, anzugeben.

Halle, den 18. Oktober 1917. Die Kriegswirtschaftsstelle für den Stadtbereich Halle.

Bekanntmachung.

Es wird nochmals ganz ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Anmeldung zur Auslieferung von jedem Haushalt zu erfolgen hat, auch in den Fällen, in denen der Kaufmann, von dem bisher bezogen wurde, wiederum als Verkäufer gewählt wird. Es werden nur diese Haushalte mit den städtischen Waren beliefert werden, die sich jetzt neu angemeldet haben. Die Anmeldung muß nunmehr binnen 24 Stunden erfolgt sein.

Halle, den 18. Oktober 1917.

Der Magistrat.

Lokaler Teil.

Ergänzungsarten.

Wie schon kurz mitgeteilt, werden Schnellzugsfahrkarten, die nur in Verbindung mit Ergänzungsarten der Schnellzüge benutzt werden dürfen, vom 18. d. M. ab bis auf weiteres ausgegeben. Als Schnellzugsfahrkarten gelten Fahrkarten für alle Züge, Fahrkarten für Eil- und Personenzüge mit den dazu gehörigen Schnellzugsfahrkarten, Vereinsfahrkarteinhefte und Unternehmerrahmenscheine.

Von der Mahnung werden, was ganz besonders hervorzuheben werden muß, nicht allein die Schnellzüge und die D-Züge, sondern auch alle Eilzüge betroffen.

Bei Benutzung der Schnellzüge, der D-Züge und der Eilzüge sind die Ergänzungsarten gleichzeitig mit den Schnellzugsfahrkarten bzw. den Fahrkarten für Eil- und Personenzüge mit den dazu gehörigen Schnellzugsfahrkarten am Schalter zu lösen und sämtliche Karten an der Sperre vorzulegen. Die Reisenden der Schnellzüge, der D-Züge und der Eilzüge, die keine Ergänzungsarten an der Sperre vorzeigen können, müssen zurückgewiesen und von der Fahrt ausgeschlossen werden. An der Sperre und an der Sperre werden in die Augen fallende Plakate angebracht; sie erheben mit der Aufschrift: „Zu Schnell- und Eilzügen Ergänzungsarten lösen“, an letzteren: „Zu Schnell- und Eilzügen Ergänzungsarten vorzeigen.“

Salzstoffs- und Strohhaltstoffe.

Am 18. Oktober ist eine Bekanntmachung Nr. 10.100/17, R. R. A., betreffend Beschlagnahme von Holzsalzstoff und Strohhaltstoffen, in Kraft getreten, welche alle vorhandenen und zukünftig beschafften oder eingeführten Mengen dieser Stoffe erfaßt. Die Beschlagnahme und Lieferung von Holzsalzstoffen und Strohhaltstoffen ist bis zum 1. Dezember 1917 ohne Besugsschein nach dem Zeitpunkt nur gegen Besugsscheine der Zellsstoff-Beteiligungs-Gesellschaft, Charlottenburg, Kochmeisterstr. 1, gestattet.

Die Verarbeitungen der beschlagnahmten Stoffe ist unter gewissen Voraussetzungen (§ 4 der Bekanntmachung) erlaubt.

Wird die Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen der Bekanntmachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung vorgezogen.

Der Vorstand dieser Bekanntmachung ist in unserer heutigen Angelegenheit, bei den Politzbehörden, Bürgermeistern und Landratsämtern einzufachen.

Der zweite Schwarztopf-Ballettabend (beschränkt - ausverkauft!) - den vorzweifelhaften Eindruck eines Vorzugs, so daß sich Einzelheiten erörtern.

Alleiniger Mutter der Graze, des Epithemas und der Bildhaften Erscheinung, sondern die vor mit Recht wieder

Das Festspiel in der Marienstraße am 22. Oktober zur Feier des Geburtsstages der Kaiserin vom Kaiserlichen Frauen-Verein veranstaltet, wird ausschließlich unter dem Zeichen von Händel und Bach stehen und sich der Ausführung durch hervorragende Kräfte erfreuen.

Als Sängerin ist Elfriede Goette-Lüttich erwählt, die als Gurgel in der lausitzer Aufführung des Schindlers Händel sowie als Vertreterin der Sopranpartien in der Sächsischen Oper Halle und in der Sächsischen Oper Leipzig aufgeführt ist.

Auf die 7. Kriegsanleihe sind bei der künftigen Sparrunde bis 17. Oktober in 2778 Posten 9 432 500 Mark gezeichnet.

Die Dona-Verleihungsgesellschaft zu Halle haben zur 7. Kriegsanleihe 8 200 000 Mark gezeichnet; für sämtliche sieben Kriegsanleihen betragen deren Zeichnungen für eigene und fremde Rechnung 30 1/2 Millionen.

Der Allgemeine Deutsche Schwärzerverein, Ortsgruppe Halle, zeichnete 1000 Mark Kriegsanleihe.

3000 Mark Bekleidung. Der Herr Regierungspräsident in Merseburg hat die Bekleidung für die Ermittlung der Täter, die in der Nacht vom 20. September d. J. den Polizeileutnant Kruß in Schöneberg ermordet haben, auf 3000 Mark erhöht.

Die 25-jährige Jubiläum. Das staatlich anerkannte Privatlyzeum Karlsruh 6 hat in diesen Tagen Anlaß zu einem besonderen Jubiläum; am 19. Oktober sind 25 Jahre vergangen, seit die jetzige Direktorin Frau Emma Sedwisch die Leitung übernommen hat.

Das Wippen von der Straßbahn. An der Ecke der Bernburger Straße und Albrechtsstraße sprang eine 20jährige Arbeiterin von einem noch in der Fahrt befindlichen Straßenbahnwagen und kam zu Fall.

Theater, Konzerte und Vorträge. Zoologischer Garten. Auf das heute Abend 8 Uhr vom Stadttheater-Direktor unter Leitung des Kapellmeisters Karl Wöhler stattfindende 1. Gesellschaftskonzert ist nochmals herzlich eingeladen.

Stadttheater. Heute, Donnerstag, den 18., kommt das Schauspiel „Es lebe das Leben“ von Subermann zur Aufführung. Freitag, den 19., wird Richard Wagners „Tannhäuser“ gegeben.

Thalia-Theater. Am Sonntag, den 21., wird im Thalia-Theater das Lustspiel „Doktor Klaus“ von N. Aronow durch das Schauspiel-Personal des Stadttheaters zur Auf-

führung gebracht. In den Hauptrollen sind beschäftigt die Damen Hartmann, Graul, von Zurand, Troeger, die Herren Teufel, Krinat, Meißner, Schardt, Förster, Kahl und Monato.

Herrnfeld-Gespel in „Apollo-Theater“. Gesehen! Gesehen und wieder Lachen! Das ist die Parole, die Direktor Herrmann, mit seiner Künstlergarde ausgehen hat.

Die Wohlthätigkeitsveranstaltung des Luftflottenvereins am 24. Oktober läßt bei der Begeisterung und Dankbarkeit, die das deutsche Volk gegenüber den unvergleichlichen Heldentaten unserer Kriegshelden erfüllt, lächelnd allgemeines Interesse und lebhafteste Unterstützung finden.

Der Wiederabend von Josef König, über deren gelassenes Können aus einer Reihe von Stücken die lebhaftesten Berichte vorliegen, sei der Aufmerksamkeit der Musikfreunde nochmals empfohlen; er findet morgen, Freitag, im Vossischen Albrechtstraße statt.

U. S. - Lustspiele. Alle Fremden ab 11: Die Fortsetzung und der Schluß des Jagd-Film-Tagebuches Robert Schumanns wird ab Freitag zur Vorführung gelangen.

U. S. - Lustspiele. Alle Fremden ab 11: Die Fortsetzung und der Schluß des Jagd-Film-Tagebuches Robert Schumanns wird ab Freitag zur Vorführung gelangen.

Das Kammer. Halle, den 16. Oktober 1917. Eisenbahnbeschlagnahme.

Der polnische Arbeiter St. Brunsalla war dabei erkrankt worden, als er gemeinsam mit einigen anderen polnischen Arbeitern aus einem Güterwagen im hiesigen Bahnhof 2 Eimer Melmelde hob.

Mitteldutsche Privat-Bank, Aktiengesellschaft, Filiale Halle a. S. | Poststrasse 12. | Fernsprecher Nr. 1382, 1383, 1692.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung. Der nächste Kram- und Viehmarkt wird am 25. und 26. Oktober d. J. an dem Marktplatz abgehalten.

Geldzettellose Festschreibungen müssen unterbleiben. Nach und nach hienach, daß nach der Bekanntmachung des hiesigen Reichsanwalts vom 11. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1354)

Der Viehmarkt, zu dem nur Schweine aufgetrieben werden dürfen, findet am 25. Oktober d. J. auf dem oberen Teile des Marktplatzes, hinter dem Wehrturm, statt und dauert von vorm. 7 bis nachm. 1 Uhr.

Der Viehmarkt, zu dem nur Schweine aufgetrieben werden dürfen, findet am 25. Oktober d. J. auf dem oberen Teile des Marktplatzes, hinter dem Wehrturm, statt und dauert von vorm. 7 bis nachm. 1 Uhr.

Der Viehmarkt, zu dem nur Schweine aufgetrieben werden dürfen, findet am 25. Oktober d. J. auf dem oberen Teile des Marktplatzes, hinter dem Wehrturm, statt und dauert von vorm. 7 bis nachm. 1 Uhr.

Die Planverteilung für die Dämmerung wird für folgende Ordnung ab: 10 Uhr vorm.: Karbarnen, Fils- und Schwärzen, Galanterie- und Spielwaren, Weiß- und Wollwarenhandl.

Die Planverteilung für die Dämmerung wird für folgende Ordnung ab: 10 Uhr vorm.: Karbarnen, Fils- und Schwärzen, Galanterie- und Spielwaren, Weiß- und Wollwarenhandl.

Die Planverteilung für die Dämmerung wird für folgende Ordnung ab: 10 Uhr vorm.: Karbarnen, Fils- und Schwärzen, Galanterie- und Spielwaren, Weiß- und Wollwarenhandl.

Die Planverteilung für die Dämmerung wird für folgende Ordnung ab: 10 Uhr vorm.: Karbarnen, Fils- und Schwärzen, Galanterie- und Spielwaren, Weiß- und Wollwarenhandl.

Die Planverteilung für die Dämmerung wird für folgende Ordnung ab: 10 Uhr vorm.: Karbarnen, Fils- und Schwärzen, Galanterie- und Spielwaren, Weiß- und Wollwarenhandl.

Der Verkauf von Eisenfedern, Staubwedeln, Konfetti und Papierrollen ist verboten.

Die Wartordnung hängt während des Marktes im Wasserturn zur Einsicht aus.

Verloren. Am 4. Oktober d. J. ist in dem Kellerraum der Saunehalle ein Kinnmarkenfenster gefunden und dort in Verwahrung genommen.

Der Vorstand der Sparkasse der Stadt Halle.

Ich habe heute eine Bekanntmachung betreffend Verleihung von Holzgeld und Stroßgeld Nr. P. 1500 9. 17 KRA. erlassen.

Offene Stellen. Kontoristin u. Stenotypistin. Otto Hendel, Gr. Brauhausstr. 17.

Zuverlässige Frauen. zum Zeitungstrogen gesucht. Gr. Brauhausstr. 17.

Mietgesuche. Herrschaftl. Wohnung. auch 1 Familienhaus, mit 8 bis 10 Zimmern, Jahesbr. u. Garten

Vermischtes. Gutes dauerhaftes Gummiwand- u. Strumpfbänder l. man bei H. Schnee Nachf. Gr. Steinstr. 84.

Jung-Mädchen. für Küche und Haus. Stahlschmid, Fietenstr. 23.

Lehrling. ein. Es wird Gelegenheit zu anschließender gründlicher Ausbildung geboten. Angebote von Verehrern mit guten Schulzeugnissen sind einzureichen bei Otto Hendel, Gr. Brauhausstr. 17.

Geld-Lotterie. 200000, 75000, 30000. Lose A. M. J. u. Emil Müller, Bankhaus.

Rohpapier. sofort lieferbar. H. Halse, Sieglitz, Treibschleifer.

„Kalz“ der Futterzusatz. zur Verbesserung aller Futterarten. Deutsche Kalz Nährmittel, O. m. b. H., Berlin W. 23.